



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg University of Applied Sciences

Hochschulanzeiger

Nr. 22 / 2007 vom 21. Dezember 2007

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42975-9001/9002
Fax: 040-42875-9009

Redaktion:
Justitiarin Andrea Horstmann
Berliner Tor 5
20099 Hamburg
Tel.: 040-42875-9042
Fax: 040-42797-6030

Der Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) ist das hochschulinterne Verkündungsblatt, in dem Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der HAW Hamburg in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Die Veröffentlichung der Satzungen, Ordnungen und Richtlinien im Hochschulanzeiger genügt der gesetzlichen Bekanntmachungspflicht gemäß § 108 Abs. 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) in Verbindung mit § 16 Abs. 7 der Grundordnung der HAW Hamburg vom 1. September 2004 (Amtl. Anz. S. 2086), zuletzt geändert am 3. Juli 2007 (Amtl. Anz. S. 1721)

Einen Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird im Internet der HAW Hamburg unter **www.haw-hamburg.de/hochschulanzeiger.html** veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

- 3 Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (-Vergabeordnung-) vom 20. Dezember 2007

**Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg (-Vergabeordnung-)**

Vom 20. Dezember 2007

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Dezember 2007 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetz -HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192) die Vergabeordnung zur Förderung ausländischer Studierender an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in der nachstehenden Fassung beschlossen.

1. Allgemeines

1.1 Diese Vergabeordnung regelt die finanzielle Förderung ausländischer Studierender an der HAW Hamburg aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg.

1.2 Förderungsleistungen werden nur im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel bewilligt; ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Darlehen werden nicht vergeben.

1.3 Gefördert werden können ausländische Studierende im Hauptstudium, die ihre "Hochschulzugangsberechtigung" im Ausland oder an einem deutschen Studienkolleg erworben haben (Bildungsausländer/innen) und keinen Anspruch auf finanzielle Zuwendungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben.

1.4 Über die Festlegungen in den Punkten 1.2 und 1.3 hinaus werden Förderungsleistungen nach Kriterien vergeben, die sich ausschließlich auf die bisherigen Studienleistungen der Antragsteller/innen beziehen.

2. Art der Förderung

Zweck der Förderung ist es, ausländischen Studierenden mit (sehr) guten Leistungen im Grundstudium ein erfolgreiches Hauptstudium und Examen zu ermöglichen.

2.1. Das Stipendium beträgt monatlich höchstens 400 Euro.

2.2. Das Stipendium kann an Studierende vergeben werden, die

- a) das Vordiplom (nicht technische Studiengänge) in der Regelstudienzeit (plus maximal zwei Semester) mit der Note "sehr gut" oder "gut" *oder*
- b) das Vordiplom (technische Studiengänge) in der Regelstudienzeit (plus maximal zwei Semester) mit der Note mindestens 2,9 *oder*
- c) die ersten beiden Bachelor Semester (nicht technische Studiengänge) in der Regelstudienzeit mit der Durchschnittsnote "sehr gut" oder "gut" *oder*
- d) die ersten beiden Bachelor Semester (technische Studiengänge) in der Regelstudienzeit mit der Durchschnittsnote mindestens 2,9

abgelegt haben.

2.3 Das Stipendium wird grundsätzlich für die Dauer eines Semesters (fünf Monate) vergeben, kann jedoch zweimal um ein weiteres Semester verlängert werden, wenn die Studienleistungen "sehr gut" oder "gut" sind.

2.4 Zum Nachweis der erbrachten Studienleistungen sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller alle bis dahin erworbenen Scheine und Zeugnisse vorzulegen.

2.5 Über die Leistungsbelege hinaus ist das Gutachten einer Fachprofessorin/eines Fachprofessors zur Person der Studierenden/des Studierenden dem Erstantrag beizufügen.

3. Verfahren

3.1 Förderungsausschuss

Dem Förderungsausschuss gehören zwei Mitarbeiter des Akademischen Auslandsamtes an. Die Professorinnen und Professoren der Hochschule wirken über ihre Gutachten an der Entscheidung über die Bewilligung von Förderungsleistungen mit.

3.2 Antragstellung

Förderungsleistungen werden nur auf Antrag gewährt. Das Akademische Auslandsamt als zuständige Stelle bestimmt die Antragsfristen. Werden Anträge nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht, können sie schon aus diesem Grund abgelehnt werden.

3.3 Bewilligung

Die Studierende/der Studierende ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben unverzüglich der zuständigen Stelle mitzuteilen und ggf. nachzuweisen.

4. Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt ein Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulzeiger in Kraft und gilt ab dem Sommersemester 2008.

Die Vergabeordnung vom 22. August 2002 wird mit Wirkung zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 aufgehoben.

Hamburg, den 20. Dezember 2007

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg